

Abwägung für Entwurf des vorhabenb. B-Plan "Solarpark Laßbach"

Solarpark-Laßbach

Vorhabenträger Volker Bosch

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
Bauernverband SHA-Hohenlohe-Rems e.V., Geschäftsstelle Übrighausen, Untermünkeim, - Sekretariat Geschäftsführung - Daniela Ihro, im Auftrag von Herrn Bleher	Stellungnahmen vorab per mail, aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen zum aktuellen Planungsstand keine Bedenken	keine
Netzplanung Nord TENN1 Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen	Im betreffenden Plangebiet sind keine Leitungen von uns vorhanden oder aktuell geplant, somit gibt es keine Einwände unsererseits bzgl. des Bebauungsplans.	keine
Im Auftrag der Ein Unternehmen der EnBW i. A. Timo Hasselbach Planung Netze Gas Heilbronner Versorgungs GmbH // Weipertstraße 41 // 74076 Heilbronn	Die NetzeBW GmbH unterhält in Künzelsau Laßbach keine Gasleitungen. Aus gastechnischer Sicht bestehen keine Anmerkungen bzw. Einwände gegenüber dem Bebauungsplan.	keine
TransnetBW GmbH Pariser Platz Osloer Str. 15-17 70173 Stuttgart	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Laßbach“ in Künzelsau, Laßbach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	keine

Abwägung für Entwurf des vorhabenb. B-Plan "Solarpark Laßbach"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p>	<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden lokal von quartären Lockergesteinen (Lösslehm, holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>2</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der unmittelbaren Umgebung bekannt.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter</p>	<p>Anregungen und Hinweise übernommen</p>

Abwägung für Entwurf des vorhabenb. B-Plan "Solarpark Laßbach"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung des LGRB statt.</p> <p>3</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p>	

Abwägung für Entwurf des vorhabenb. B-Plan "Solarpark Laßbach"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
<p>LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis Brigitte Vogel</p> <p>Jäuchernstr. 14 74653 Ingelfingen-Eberstal Tel-Nr. 06294/42440 Email: Inv-hohenlohe@gmx.de</p>	<p>1.Grundsätzliches</p> <p>-Wir erwarten eine zeitnahe Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>-Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verfahren der Textteil, der Umweltbericht mit Abhandlung der Umweltbelange und Bilanzierung sowie eine SaP den Unterlagen beigelegt werden.</p> <p>2.Konkrete Planung</p> <p>-Die südlich angrenzenden Bäume/Gehölze dürfen durch die Anlage nicht gefährdet werden. Entlang der Südgrenze des Plangebiets einen breiten Saumstreifen vorsehen.</p> <p>In den alten topografischen Karten ist nördlich entlang des Weges auf Flst.150 noch ein Quellgraben eingezeichnet, der von verschiedenen Quellen gespeist wird.</p> <p>-Beleuchtungen generell ausschließen. Wegen der Lage mitten im Außenbereich stellen Beleuchtungen erhebliche Beeinträchtigungen dar.</p> <p>-Mit den Modulen einen Mindestabstand von 0,8 zur Bodenoberfläche einhalten, damit ausreichend Streulicht für eine geschlossene Vegetationsdecke gewährleistet wird und die Vegetation nicht ständig kurz gehalten werden muss.</p> <p>Ein solcher Mindestabstand ist auch bei einer Beweidung mit Schafen wichtig (s. Anlage).</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird gesamtheitlich fortgeschrieben. Textteil und Umweltbericht sind ergänzt.</p> <p>Südlich ist ein Blühstreifen vorgesehen als Übergang zum Weg der Graben ist vorhanden und die Darstellung im Plan ergänzt.</p> <p>Die Beleuchtung der Anlage wird ausgeschlossen.</p> <p>Die Mindesthöhe wurde nicht festgelegt.</p> <p>Die Grundflächenzahl wurde auf 0,65 festgelegt.</p>

Abwägung für Entwurf des vorhabenb. B-Plan "Solarpark Laßbach"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>-Eine GRZ von 0,7 ist deutlich höher als in den Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen genannt wird (s. NABU Deutschland e.V. v. 2010). Danach sollte die maximale Überdeckung der Horizontalen durch Modulflächen höchstens um die 50 % betragen. Die GRZ daher noch reduzieren.</p> <p>-Zur Vermeidung von Belastungen des Regen- und Grundwassers unbeschichtete Metalldächer, -fassaden ausschließen.</p> <p>-Eventuelle Befestigungen von Zufahrten dürfen nur wasserdurchlässig ausgeführt werden (z.B. Schotterrasen).</p> <p>-Im Plan die Flächen für Nebenanlagen darstellen und Flachdächer von Nebenanlagen begrünen.</p> <p>-Metallfarbene Zäune verwenden.</p> <p>-Im Plangebiet extensives Grünland entwickeln. Ansaat mit artenreichen Wiesenmischungen aus gesicherter regionaler Herkunft. Ein- bis zweimalige Mahd mit Abräumung des Mähguts bzw. extensive Beweidung. Ausschluss von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bzw. Bioziden.</p> <p>-Zur Strukturaneicherung an geeigneten Stellen habitataufwertende Strukturen wie Altgrasstreifen, Lesestein-, Totholzhaufen vorsehen.</p> <p>-Wie soll die Leitung zum Einspeisepunkt konkret verlaufen? Auf Bäume, Gehölze, Gewässer/-randstreifen achten und den Artenschutz berücksichtigen.</p> <p>-Vor einem evtl. späteren Grünlandumbruch im Bereich der Solaranlage wird ebenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.</p>	<p>Die unbeschichteten Metalldächer und Zäune wurden nicht festgelegt, es wurde auf die Umweltverträglichkeit der Materialien festgelegt. Die Zufahrten wurden als Schotterflächen festgelegt. Die Ackerfläche wird künftig als extensives Grünland genutzt. Ein Blühstreifen wurde westlich, südlich und östlich vorgesehen. Der Anschlusspunkt ist noch nicht abschließend geklärt.</p>

Abwägung für Entwurf des vorhabenb. B-Plan "Solarpark Laßbach"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
<p>LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis Brigitte Vogel</p> <p>Jäuchernstr. 14 74653 Ingelfingen-Eberstal Tel-Nr. 06294/42440 Email: Inv-hohenlohe@gmx.de</p>	<p>zu unserer o.a. Stellungnahme haben wir noch folgenden Nachtrag:</p> <p>Den Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche über ein mehrjähriges Artenmonitoring überprüfen. Dazu auch den Ausgangsbestand der Feldlerchenpopulation im Bereich der Ausgleichsflächen ermitteln.</p>	<p>Wurde im Rahmen des UB festgelegt.</p>
<p>LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis Brigitte Vogel</p> <p>Jäuchernstr. 14 74653 Ingelfingen-Eberstal Tel-Nr. 06294/42440 Email: Inv-hohenlohe@gmx.de</p>	<p>In den Unterlagen habe ich bisher jeweils nur eine Begründung aber keinen Textteil gefunden. Kommen die Textteile bei der nächsten Auslegung? Kommen dann auch Umweltberichte mit Bilanzierungen?</p> <p>Zum Solarpark bei Mäusdorf liegt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bei, zum Solarpark Laßbach nicht. Wird diese erst erstellt?</p>	<p>Ist erledigt.</p>
<p>Regionalverband Heilbronn-Franken Körperschaft des öffentlichen Rechts Am Wollhaus 17, 74072 Heilbronn</p> <p>Tel. 07131/62 10-0 Fax 07131/62 10-29 E-Mail: goettler@rvhnf.de</p>	<p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungs-offensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heil-bronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungs-plans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer kli-manentralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Kom-mune stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energiever-sorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorlie-gende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen um sie regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</p>	<p>Ist übernommen und wird durchgeführt.</p>

Abwägung für Entwurf des vorhabenb. B-Plan "Solarpark Laßbach"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Über-sendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	
<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Südwest Annegret Kilian PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung Dynamostr. 5, 68165 Mannheim Tel. +49 621 294 5632 E-Mail: Annegret.Kilian@telekom.de Zentraler Posteingang: T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de</p>	<p>Unser Zeichen: 2023B_197</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Jöchner, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutz-anweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	Ist übernommen.

Abwägung für Entwurf des vorhabenb. B-Plan "Solarpark Laßbach"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	
<p>Stadt Langenburg Hauptstraße 15</p> <p>74595 Langenburg Tel. 07905 9102-11 Fax 07905 491</p> <p>wolfgang.class@langenburg.de</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Die Belange der Stadt Langenburg sind von diesem Bebauungsplan jedoch nicht berührt.</p>	<p>keine</p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart</p> <p>Telefon: 0711 / 904 - 12115 Telefax: 0711 / 782851-12115</p> <p>E-Mail: Bianca.Habertzettl@rps.bwl.de <mailto:Bianca.Habertzettl@rps.bwl.de></p>	<p>Sehr geehrter Herr Jöchner, sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen –, Abteilung 5 – Umwelt – und der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Laßbach geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 2,95 Hektar. Der Flächennutzungsplan stellt für das Gebiet Fläche für die Landwirtschaft dar und sollte durch Änderung angepasst werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf</p>	<p>Hinweise sind übernommen. Artenschutzrechtliche Prüfung und UB wurde durchgeführt bzw. erstellt. Die Flurbilanz wurde ergänzt.</p>

Abwägung für Entwurf des vorhabenb. B-Plan "Solarpark Laßbach"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Das Plangebiet liegt vollständig in einem Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Nach Plansatz 3.2.3.3 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft [...] der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“</p> <p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Wir empfehlen für eine noch tragfähigere Begründung die Bewertung anhand der digitalen Flurbilanz zu ergänzen.</p> <p>Insgesamt erheben wir aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 BauGB sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p>	

Abwägung für Entwurf des vorhabenb. B-Plan "Solarpark Laßbach"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent.</p> <p>Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.</p> <p>(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase. <p>Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p>	

Abwägung für Entwurf des vorhabenb. B-Plan "Solarpark Laßbach"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>(6) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹.</p> <p>(8) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 2,95 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in 2 Bauabschnitten ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Um Beteiligung am weiteren Verfahren (StEWK@rps.bwl.de) wird gebeten.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung: Frau Jasmin Wagner, ☎☎0711/904-12116, ✉ StEWK@rps.bwl.de</p> <p>Mobilität, Verkehr, Straßen</p> <p>Der geplante Solarpark befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m nordöstlich der Landesstraße L 1033. Wir gehen davon aus, dass hier keine Blendwirkung auf den Verkehr auf der Landesstraße entstehen kann.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich an ☎☎Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p> <p>¹ Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2021, Stand: Oktober 2022, https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publicationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2021-barrierefrei.pdf.</p> <p style="text-align: center;">- 5 -</p> <p>Umwelt Naturschutz Naturschutzgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p>	

Abwägung für Entwurf des vorhabenb. B-Plan "Solarpark Laßbach"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde abgewartet bevor ggf. im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung eine weitere fachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Ergänzende Hinweise</p> <p>Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Bezüglich der Ausgestaltung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden folgende naturschutzfachliche Empfehlungen gegeben (siehe auch MLUK (2021)):</p> <ul style="list-style-type: none"> ☐ beim Bau der Anlagen sollten Brut- und Wanderungszeiten standortspezifischer Arten (Vögel, Reptilien) berücksichtigt werden. Eine Erhebung des Arteninventars <p>- 6 -</p> <p>sowie eine Abschätzung der sich einstellenden Arten vor Bauausführung ist erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ☐ Die Einzäunung der Anlage sollte so gestalten werden, dass sie für Kleinsäuger (z.B. Kleintierdurchlässe mind. 10-20 cm Abstand zum Boden) und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes 	

Abwägung für Entwurf des vorhabenb. B-Plan "Solarpark Laßbach"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden.</p> <p>☐ Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend standort- und witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden, Beeinträchtigungen seiner Funktionen bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport sollen damit vermieden bzw. minimiert werden. Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal 5% begrenzt werden.</p> <p>☐ Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 m sollen belassen werden (Brachen mit hohem fachlichen Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden.</p> <p>☐ Die Module sollten mit einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) versehen werden um auftretende Blendeffekte für Verkehrsteilnehmer und/oder die Tierwelt zu vermindern.</p> <p>☐ Die extensive Bewirtschaftung der PV-Freiflächenanlage sollte durch Beweidung mit Schafen oder Mahd erfolgen (keine Mähroboter). Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus).</p> <p>☐ Soweit auf den Flächen neben den PV Anlagen eine agrarische Weiternutzungsmöglichkeit (z.B. Beweidung) bestehen soll, ist dies bei der Konstruktion der Anlagen (Aufständigung, Verkabelung) zu berücksichtigen.</p> <p>Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Herr Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ andreas.schmitz@rps.bwl.de Frau Rübesam, Referat 56, ☎ 0711/904-15611, ✉ ella.ruebesam@rps.bwl.de</p> <p>- 7 -</p> <p>Anmerkung - Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Bettine Gralfs, ☎ 0711/904-45227, ✉ bettine.gralfs@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Hinweis Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt</p>	

Abwägung für Entwurf des vorhabenb. B-Plan "Solarpark Laßbach"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>(abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen gez. Bianca Haberzettl</p>	
<p>Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p> <p>einspeiser@netze-bw.de www.netze-bw.de</p>	<p>Ihre Anfrage haben wir bereits an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Wir bitten um Verständnis, dass die Beantwortung Ihres Anliegens einige Tage in Anspruch nimmt.</p>	
<p>Landratsamt Hohenlohekreis Umwelt- und Baurechtsamt Allee 17 74653 Künzelsau Tel. 07940 18-1364 Hansjoerg.Weidmann@hohenlohekreis.de</p>	<p>Unser Zeichen: 50.4/621.49/2023-01789/vs</p> <p>Sehr geehrter Herr Jöchner,</p> <p>für die gewährte Fristverlängerung bedanken wir uns und nehmen zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Laßbach“ wie folgt Stellung:</p> <p>1. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan In Ziffer III 3. des schriftlichen Teils wird nur festgestellt, dass der Flächennutzungsplan im Vorhabensbereich eine Fläche für Landwirtschaft darstellt. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein muss. Nach § 8 Abs. 3 BauGB ist dabei eine parallele Fortschreibung des Flächennutzungsplans möglich.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird gesamtheitlich fortgeschoben. Artenschutzrechtliche Prüfung und UB sind durchgeführt. Textteil und baurechtliche Festsetzungen sind ergänzt, Planzeichen und Zeichenerklärung sind angepasst.</p>

Abwägung für Entwurf des vorhabenb. B-Plan "Solarpark Laßbach"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>2. Anforderungen an die Planung</p> <p>In den Unterlagen sind keine Aussagen enthalten, welche Unterlagen im weiteren Verfahren erstellt werden sollen. Wir gehen davon aus, dass dem Plan gem. § 2a Nr. 1 BauGB ein Umweltbericht beigelegt wird. Zudem gehen wir davon aus, dass ein Vorhaben- und Erschließungsplan beigelegt wird. Wir gehen ferner davon aus, dass der Planung noch ein entsprechender Textteil mit planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen beigelegt wird.</p> <p>Wir weisen auf folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Die Darstellung der Baugrenze/überbaubaren Grundstücksfläche im Plan stimmt mit der Legende nicht überein. -Die konkrete Nutzungsschablone enthält nicht alle der in der Legende angegebenen Punkte (die Höhe fehlt) -Der Zweck der Signatur „Fahrbahn“ ist in den Unterlagen nicht erläutert. Zudem befinden sich die im Plan gekennzeichneten Fahrbahnen außerhalb Plangebiet und können daher im Bebauungsplan keiner Regelung unterzogen werden. -Ziffer III. 9 schriftlicher Teil stellt dar, dass die Dachform- und Neigung gemäß Planeintrag durchzuführen sind. Ein entsprechender Eintrag fehlt jedoch. -Wir gehen ferner davon aus, dass die Ausrichtung der PV-Module im VEP dargestellt wird; insofern ist dann eine entsprechende Festsetzung nicht erforderlich. <p>☒ In einem weiteren Schritt sollte geprüft werden, ob eine Blendwirkung auf diese Immissionsorte grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, z.B. durch Topographie, Ausrichtung und Höhe der Module, Sichthindernisse (außer Vegetation mit Ausnahme von größeren Waldgebieten), Sonnenstand Einfallswinkel etc.</p> <p>Hinweis zu Vegetation: Bei der Beurteilung sollte berücksichtigt werden, dass vorhandene Gehölze, Hecken etc., die sich nicht auf dem Plangebiet befinden und deren dauerhaftes Vorhandensein nicht sichergestellt ist, nicht als Schutz vor Blendwirkungen herangezogen werden können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Gehölze und Hecken im Jahresverlauf keinen dauerhaft wirksamen Sichtschutz darstellen können.</p> <p>☒ Wenn Blendwirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob diese erheblich sind. Dies kann in der Regel nur durch ein Blendgutachten erfolgen. In Anlehnung an die WEA-</p>	<p>Die Blendwirkung und Beurteilung von Lichtimmissionen kann erst im Rahmen des Baugesuchs erstellt werden.</p> <p>Die Trafostationen und die verwendeten Module werden im Rahmen des Baugesuches näher beschrieben.</p>

Abwägung für Entwurf des vorhabenb. B-Plan "Solarpark Laßbach"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>Schattenwurf-Hinweise liegt eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) an den schutzwürdigen Nutzungen erst dann vor, wenn eine tägliche Blenddauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden überschritten werden. Hinsichtlich Straßen-, Bahn- und Flugverkehrsflächen bestehen keine Normen, Vorschriften oder Richtlinien. Aus Verkehrssicherheitsgründen sollte in der Regel jegliche Beeinträchtigung durch Blendung vermieden werden.</p> <p>☒ Wenn erhebliche Belästigungen durch Blendung ermittelt wurden, sind Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und entsprechende Unterlagen mit dem Bauantrag einzureichen (z.B. Länge und Höhe, Material etc. von Sichtschutzmaßnahmen).</p> <p>Üblicherweise wird mit einem Solarpark auch mindestens eine Trafostation errichtet, die in der Regel ester- bzw. ölgekühlte Trafos enthält. Dies wird dann auch im Textteil, der noch nicht vorliegt als Art der baulichen Nutzung festgesetzt.</p> <p>Im Umweltbericht bzw. in der Begründung sollte der Aspekt des möglichen Schadstoffeintrages durch wassergefährdende Stoffe bei den Schutzgütern Boden und/oder Wasser betrachtet werden. Hier sollte vermerkt werden, dass die Trafos jeweils mit einer ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausgerüstet sind, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert. Die Auffangwanne sollte so groß bemessen sein, dass die gesamte Ölinhaltsmenge aufgenommen werden kann.</p> <p>Es kann auch ein entsprechender Hinweis in den Textteil aufgenommen werden. Es kann sich jedoch nur um einen Hinweis handeln, da Anlagen, die in den Geltungsbereich der AwSV fallen, deren Anforderung ohnehin einzuhalten haben.</p> <p>Wenn es sich nicht um Gießharz- sondern um ester- bzw. ölgekühlte Trafos handelt, sollten mit dem Bauantrag folgende Fragen beantwortet und entsprechende Unterlagen zu den Trafostationen vorgelegt werden:</p> <p>☒ Welche Ölmenge (m³ und kg) beinhaltet der Trafo?</p> <p>☒ Welche Wassergefährdungsklasse (WGK) hat das Öl?</p> <p>☒ Wie groß ist die Auffangwanne des Trafos dimensioniert?</p>	

Abwägung für Entwurf des vorhabenb. B-Plan "Solarpark Laßbach"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>3. Wasserwirtschaft</p> <p>Im Hinblick auf den Grundwasserschutz regen wir an, folgende Hinweise in einen Textteil zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ☐ Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) sind verzinkte Stahlprofile, -rohre und Schraubanker aus Sicht des allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig. ☐ Die Versickerung des Niederschlagswassers muss schadlos über den bewachsenen Oberboden erfolgen. ☐ Dachflächen (z. B. Trafostationen) dürfen keine unbeschichtete Metalle (Blei, Kupfer, Zink) enthalten. ☐ Zur Reinigung der Freiflächen-Photovoltaikanlage dürfen aufgrund der anschließenden Versickerung keine Reinigungsmittel oder Chemikalien verwendet werden. <p>Wir weisen darauf hin, dass die Flächen, auf denen die Photovoltaik-Anlage errichtet werden soll, drainiert sind. Werden im Zuge der Bau- und Gründungsarbeiten Drainagen beschädigt, sind dies anschließend wiederherzustellen.</p> <p>4. Bodenschutz</p> <p>Anforderungen an den Umweltbericht:</p> <p>Die Bewertung des Schutzgutes Boden ist anhand der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW (Stand 2012) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ und Heft 23 der LUBW (Stand 2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ vorzunehmen.</p> <p>Wir regen an, folgende Hinweise für den Bodenschutz in einen Textteil zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ☐ Mutterboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). ☐ Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Entstandene Verdichtungen sind nach Abschluss der 	<p>Es wurde die Umweltverträglichkeit der zu verwendenden Baumaterialien aufgenommen.</p>

Abwägung für Entwurf des vorhabenb. B-Plan "Solarpark Laßbach"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>Bautätigkeit aufzulockern.</p> <p>☒ Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.</p> <p>☒ Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 einzuhalten.</p> <p>☒ Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist bei Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar, bei denen insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen auf natürliche Böden eingewirkt wird, durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bei Vorhaben von mehr als 1 Hektar kann eine Bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Sollte ein Vorhaben zulassungsfrei sein, muss das Konzept sechs Wochen vor Beginn dem Landratsamt vorliegen. Wir weisen darauf hin, dass für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab einer Gesamtfläche von mehr als 0,5 ha die Verpflichtung zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes besteht.</p> <p>5. Naturschutz</p> <p>Eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung liegt noch nicht vor. Wir gehen derzeit zumindest von einer Betroffenheit der Feldlerche aus. Wir empfehlen, das Gutachten nach Fertigstellung mit uns abzustimmen.</p> <p>Im Umweltbericht erwarten wir aufgrund der Lage, dass über die vorliegende Sichtbarkeitsanalyse hinaus eine Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt. Wir erwarten ferner eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf Basis der ÖkokontoVO des Landes.</p> <p>PV-Anlagen bedürfen in der Regel eines Zaunes. Aussagen hierzu sind in den Unterlagen nicht enthalten. Sollte eine Zäunung vorgesehen sein, wären im Hinblick auf Höhe und Beschaffenheit des Zaunes eine Aussage wichtig. Der Zaun sollte kleintierdurchlässig sein, also entweder einen Bodenabstand von mind. 15cm haben oder eine entsprechende Geflechtweite.</p>	<p>Der Bodenschutz wurde im Rahmen des UB erarbeitet.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept wird im Rahmen des Baugesuchs vorgelegt.</p>

Abwägung für Entwurf des vorhabenb. B-Plan "Solarpark Laßbach"

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	<p>Wir empfehlen die PV-Fläche als artenreiche, extensiv genutzte Magerwiese anzulegen und eine zweimalige Mahd mit Abräumen oder alternativ eine zweimalige Schafbeweidung mit einer Nachpflege als Nutzung durchzuführen.</p> <p>6. Abfallrecht Wir weisen darauf hin, dass bei einem Erdaushub von mehr als 500 m³ ist gem. § 3 Abs. 4 LKreiWiG ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen ist.</p> <p>7. Rechtsgrundlagen In Ziffer II des schriftlichen Teils sollten die Rechtsgrundlagen aktualisiert werden; so wurde z.B. das BauGB letztmals am 6. Juli 2023 gerade im Hinblick auf PV-Anlagen maßgeblich geändert.</p> <p>8. Weitere beteiligte Stellen Am Verfahren wurde ferner das Flurneuordnungsamt, das Vermessungsamt und das Straßenbauamt beteiligt, Belange sind nicht betroffen oder wurden berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren Anforderungen an die Planung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Hansjörg Weidmann</p>	<p>Hinweise des Abfallrechts sind übernommen.</p>